



Migrationsdienst des Kantons Bern
Dienstbereich Soziales
Arbeitsmarkt
Eigerstrasse 73
3011 Bern

Gesuch von

Betrieb	Zuständige Person
Strasse	E-Mail
Postfach	Telefon
PLZ	Telefax
Ort	Branche
Einsatzort	

Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

Zemis Nr.

Name	Vorname
Geburtsdatum	Nationalität
Erlerner Beruf	
Aktuelle Adresse	

Arbeitsverhältnis

Beschäftigung als	Wochenstunden
Beschäftigungsdauer	Stellenantritt am
Bruttolohn *	pro
Allfällige Bemerkungen	

*inbegriffen gültiger AHV-Ansatz für Kost und Logis, Quellensteuern und Sozialversicherungsbeiträge

Bestätigung

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass

- der/die Arbeitnehmende angemessen untergebracht ist
- der/die Arbeitnehmende ausreichend gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Krankheit und Unfall versichert ist bzw. wird.

<p>Ort und Datum:</p> <p>Stempel und Unterschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers</p>	<p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers</p>
---	---

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der gemachten Angaben.
Senden Sie bitte den Bewilligungsantrag von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben per Post an die oben stehende Adresse.

Wichtige Bestimmungen

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden ist zahlenmässig nicht begrenzt.

Während den ersten drei Monaten nach dem Einreichen des Asylgesuches erhalten Asylsuchende keine Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit. Wird innert dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Asylentscheid gefällt, kann das Arbeitsverbot um weitere drei Monate verlängert werden.

Vorrang auf dem Arbeitsmarkt haben Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit Ausweis C, B, F sowie anspruchsberechtigte arbeitslose Personen.

Wird nachweislich keine Person mit Vorrang gefunden, kann ein Gesuch zum Stellenantritt eingereicht werden.

Bitte legen Sie dem Gesuch zum erstmaligen Stellenantritt für Personen mit Ausweis N unbedingt die Belege Ihrer Rekrutierungsbemühungen bei. Dazu gehören:



- eine Bestätigung vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), dass die offene Stelle gemeldet wurde und dass keine geeignete Arbeitskraft vermittelt werden konnte. Im Falle einer erfolglosen Zuweisung durch das RAV entsteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung.
- Kopien Ihrer Inserate und/oder Ihrer Ausschreibung der Stelle bei Berufsverbänden oder im Internet.

Stellenwechselgesuche werden in der Regel bewilligt, sofern das bisherige Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss aufgelöst worden ist und dem Migrationsdienst das Datum vom Arbeitsende bekannt ist. Voraussetzung bleibt die rechtmässige provisorische Aufenthaltsgenehmigung in der Schweiz.

Personen mit Ausweis N, die dem Kanton Bern zugewiesen wurden, dürfen in der Regel nur im Kanton Bern von Firmen mit Sitz im Kanton Bern eingesetzt werden.

Privater Personalverleih ist für Personen mit Ausweis N ausgeschlossen.

Die Bewilligung erlischt mit einem allfälligen rechtskräftig verfügten Datum einer Wegweisung aus der Schweiz.

2. Löhne, Sozialzulagen, allgemeine Arbeitsbedingungen

Die Löhne und Sozialzulagen müssen den geltenden Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträgen entsprechen. Das gleiche gilt für Arbeitszeit, Ferien und Feiertage, Kündigung usw. In Berufsgruppen ohne Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträge sind die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Die Arbeitgebenden rechnen die Quellensteuern mit der Aufenthaltsgemeinde der Arbeitnehmenden ab.

Die im Gesuch aufgeführten Lohn- und Arbeitsbedingungen sind verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden. Es muss kein Arbeitsvertrag eingereicht werden.

Bewilligungspflichtig ist jede nachträgliche Änderung der Arbeitsbedingungen zu Lasten der / des Angestellten.

Meldepflichtig sind die Änderung des Beschäftigungsgrads und der Wechsel von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Personen aus dem Asylbereich haben Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten. Dies wird durch die so genannte Sonderabgabe geregelt. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss vom AHV-pflichtigen Bruttolohn zehn Prozent auf ein individuelles Konto einzahlen. Für Fragen im Zusammenhang mit der Sonderabgabe ist das Bundesamt für Migration zuständig. Die Auskunftsstelle ist unter 031 323 92 10 zwischen 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr erreichbar.

3. Gebühren

Die Gebühr für den arbeitsmarktlichen Vorentscheid beträgt für den erstmaligen Stellenantritt 200.– und für den Stellenwechsel 100.– Franken.

Die Gebühr für den ausländerrechtlichen Entscheid beträgt, je nach ausstellender Behörde, zwischen 76.– und 100.– Franken. Für Jugendliche wird die Gebühr um die Hälfte reduziert.

Die Gebühren dürfen nicht der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer belastet werden.

4. Verfahren

Die zuständige Behörde passt die Zulassungspraxis der Arbeitsmarktlage an.